



ASIIN Zertifizierungsbericht

Zertifikatslehrgänge

Arbeitsrecht

Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte

Tarifrecht und Tarifpolitik

an der

University of Labour, Frankfurt

Stand: 22.03.2024

Inhaltsverzeichnis

A Zum Zertifizierungsverfahren.....	3
B Steckbrief der Lehrgänge	4
C Bericht der Gutachtergruppe	9
1. Formale Angaben	9
2. Inhaltliches Konzept und Umsetzung.....	10
3. Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung.....	21
4. Unterstützende Prozesse I: Didaktik und Betreuung.....	24
5. Unterstützende Prozesse II: Ressourcen.....	27
6. Qualitätsmanagement: Monitoring und Weiterentwicklung	29
7. Dokumentation & Transparenz.....	32
D Nachlieferungen	34
E Nachtrag/Stellungnahme des Anbieters (01.06.2022)	35
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachtergruppe (15.06.2022)	36
G Beschluss der Zertifizierungskommission (15.07.2022)	39
H Erfüllung der Auflagen	42
Bewertung der Gutachter:innengruppe (23.04.2023).....	42
Beschluss der Zertifizierungskommission (Umlaufverfahren August/September 2023)	46
I Erfüllung der verbliebenen Auflage.....	47
Beschluss der Zertifizierungskommission (22.03.2024).....	47

A Zum Zertifizierungsverfahren

Zertifikatslehrgänge	Vorhergehende Zertifizierung
Arbeitsrecht	n/a
Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation	n/a
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte	n/a
Tarifrecht und Tarifpolitik	n/a
<p>Vertragsschluss: 15.10.2021</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 19.03.2022</p> <p>Auditdatum: 14.04.2022</p> <p>am Standort: virtuelles Audit</p>	
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Kira Kock, Studierende an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Gerhard Kronisch, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht; Prof. Dr. Thomas Martin, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen; Prof. Dr. Matthias Mitsch, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg</p>	
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Siegfried Hermes</p>	
<p>Entscheidungsgremium: ASIIN Zertifizierungskommission</p>	
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>Standards für die Zertifizierung von (Weiter-)Bildungsangeboten, Lehrgänge und Einzelmodule aus Informatik, Technik- und Naturwissenschaften sowie Betriebswirtschaftslehre i.d.F. vom 26.06.2020.</p> <p>Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area i.d.F. vom 15.05.2015.</p>	

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Lehrgänge

a) Bezeichnung / Zertifikatslehrgang	b) Abschlussart und -bezeichnung	c) Zugeordnetes Niveau des EQF	d) Form	e) Dauer des Angebots & Kreditpunkte	f) Erstmal. & jeweiliger Beginn	g) Teilnehmerzahlen	h) Gebühren
Arbeitsrecht (AR)	Zertifikat	6	Berufsbegleitend, Präsenz, einschl. Online-Einheiten	2 Semester 57 CP	WS 2022/23 WS	30 p.a.	10.020 EUR
Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation (BF)	Zertifikat	6	Berufsbegleitend, Präsenz, einschl. Online-Einheiten	2 Semester 32 CP	WS 2022/23 WS	30 p.a.	8680 EUR
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte (RWG)	Zertifikat	6	Berufsbegleitend, Präsenz, einschl. Online-Einheiten	2 Semester 24 CP	WS 2022/23 WS	20 p.a.	8680 EUR
Tarifrecht und Tarifpolitik (TT)	Zertifikat	6	Berufsbegleitend, Präsenz, einschl. Online-Einheiten	2 Semester 24 CP	WS 2022/23 WS	20 p.a.	8680 EUR

Laut Selbstbericht sollen mit dem Lehrgang Arbeitsrecht folgende **Lernergebnisse** erreicht werden (Kurzfassung in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung“ / ENTWURF):

5 „Die Lernenden erwerben auf der Basis ihrer unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Vorkenntnisse und praktischen Erfahrungen in der Arbeitswelt und den betrieblichen Mitbestimmungsstrukturen ein umfassend breit fundiertes und wissenschaftlich reflektiertes Wissen im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht inklusive der betrieblichen Mitbestimmung. Die Absolvent*innen sind mit allen in Frage kommenden Rechtsquellen vertraut und
10 in der Lage, eigenständig rechtliche Fragestellungen“ aufzuarbeiten und einer begründeten und vertretbaren Lösung zuzuführen. Damit haben sie eine für unterschiedliche berufliche Kontexte anwendbare, fundierte Problemlösungskompetenz im Arbeitsrecht erworben. Sie verstehen die Rechtsverhältnisse der Arbeitswelt umfassend und zusammenhängend und gehen damit über das Verständnis von fachlichen Einzelfragen intellektuell qualitativ hinaus.
15

Das Weiterbildungsangebot trägt sowohl zur beruflichen und akademischen als auch persönlichen Weiterentwicklung bei. Die Lernenden erhalten neue berufliche Möglichkeiten

auf dem internen und externen Arbeitsmarkt. Sie können sich innerhalb ihrer betrieblichen Strukturen auf Stellen entwickeln, die belastbare und qualifizierte juristische Kenntnisse im Arbeitsrecht voraussetzen oder sich auf solche Stellen extern bewerben. Neben der Personalentwicklung kann das auch Schulungsaufgaben oder Kontrollfunktionen umfassen. Der Lehrgang vermittelt den Stoff anhand des von den Lernenden eingebrachten Erfahrungswissens und hat so einen unmittelbaren Bezug zur jeweiligen Praxis. Zugleich fördert das Angebot ein tieferes Verständnis von Recht als Teil einer gesellschaftlichen Ordnung und dessen Funktion innerhalb dieser. Hierzu gehört auch der kritisch reflektierende Umgang mit rechtswissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, sowohl die herrschende rechtliche Meinung wiederzugeben, als auch eine eigenständige Position zu offenen Rechtsfragen zu entwickeln. Im theoretischen Diskurs werden die Teilnehmenden zugleich mit vertieften akademischen Fähigkeiten vertraut gemacht, die sie ggf. in Zukunft bei der Aufnahme eines Studiums einsetzen können.“

Hierzu wird folgendes **Curriculum** vorgelegt:

ECTS pro Semester									
Semester 1	24	M1: Einführung in die juristische Methodenlehre und Fallbearbeitung	8	M2: Vorlesung Allgemeines Zivilrecht und Schuldrecht	8	M3: Vorlesung Individualarbeitsrecht	8		
Semester 2	33	M4: Vorlesung Kollektives Arbeitsrecht (Koalitions-, Tarif-, Arbeitskampfrecht)	8	M5: Vorlesung Kündigungsschutzrecht	8	M6: Vorlesung Betriebsverfassungsrecht	8	M7: Projektstudienarbeit	9
	57	ECTS insgesamt							

Abb. 2: Graphische Übersicht des Zertifikatslehrgangs „Arbeits- und Wirtschaftsrecht“

Laut Selbstbericht sollen mit dem Lehrgang „Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation“ folgende **Lernergebnisse** erreicht werden (Kurzfassung in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung“ / ENTWURF):

„Übergeordnete Lernergebnisse des Zertifikatslehrgangs ‚Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation‘ sind umfassende, berufsfeldrelevante Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die es den Absolvent*innen erlauben, sich flexibel auf Veränderungen, Unsicherheiten und zunehmende Komplexität einzustellen, insbesondere vor dem Hintergrund industrieller und digitaler Transformationsprozesse. Hierzu sollen die Absolvent*innen über das Wissen und die Fähigkeit verfügen, die strategische, operative und finanzielle Lage ihrer Organisation zu beschreiben und kritisch zu analysieren sowie Gestaltungsmaßnahmen zu entwickeln, diese effektiv zu kommunizieren und umzusetzen.

[...]

Das Weiterbildungsangebot trägt sowohl zur beruflichen und akademischen als auch persönlichen Weiterentwicklung bei. Die Lernenden erhalten neue berufliche Möglichkeiten auf dem internen und externen Arbeitsmarkt. Der Zertifikatslehrgang richtet sich explizit

an Betriebs- und Personalratsvorsitzende sowie Führungskräfte aus Gewerkschaften und Non-Profit-Organisationen, die ihrer Führungsverantwortung hinsichtlich ihrer Mitarbeitenden aber auch hinsichtlich der Organisation durch die Weiterentwicklung ihrer Fach- und Sozialkompetenzen gerecht werden wollen. Unter anderem bekommen diese im Lehrgang die Möglichkeit ihr eigenes Auftreten durch Impulse zur Rhetorik und Gesprächsführung zu stärken und durch Übung im geschützten Raum ihre allgemeinen kommunikativen Kompetenzen zu verfestigen.“

Hierzu wird folgendes **Curriculum** vorgelegt:

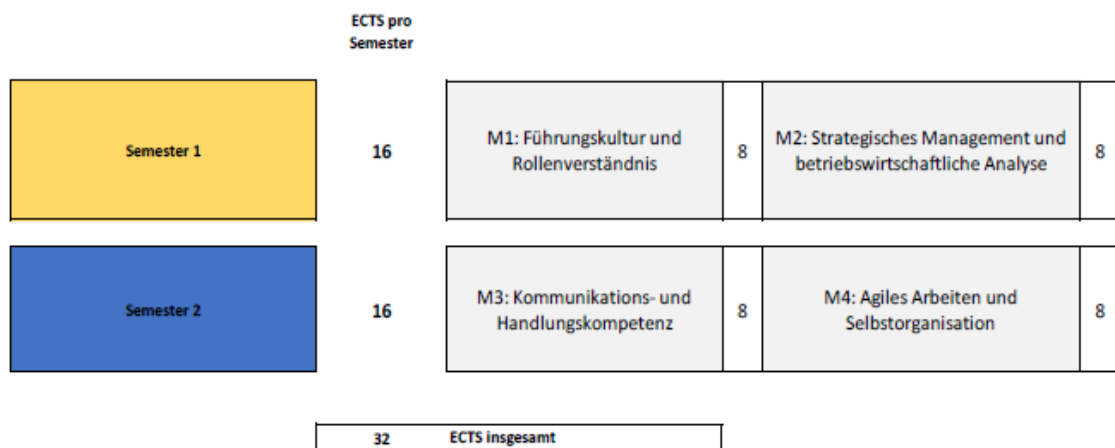


Abb. 4 Graphische Übersicht des Zertifikatslehrgangs „Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation“

Laut Selbstbericht sollen mit dem Lehrgang Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte folgende **Lernergebnisse** erreicht werden (Kurzfassung in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung“ / ENTWURF):

„Übergeordnete Lernergebnisse des Zertifikatslehrgangs ‚Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte‘ sind umfassende, gremienrelevante Fach- und Prozesskompetenzen, die es den Absolvent*innen erlauben, ihre Rolle als Mitglied des Aufsichtsrats- und Strategiegremiums sicher und verantwortungsvoll auszufüllen. Die Absolvent*innen verfügen über das Wissen und die Fähigkeit, die strategische, operative und finanzielle Lage des zu beaufsichtigenden Unternehmens einzuschätzen und kritisch zu analysieren. Sie sind darüber hinaus in der Lage, die Arbeit des Gremiums sowohl intern als auch innerhalb des Unternehmensgefüges aktiv zu gestalten sowie die strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu steuern.“

Das Weiterbildungsangebot trägt sowohl zur beruflichen und akademischen als auch persönlichen Weiterentwicklung bei. Die Mitglieder des Gremiums des mitbestimmten Aufsichtsrats stellen sich einer hohen Verantwortung und stehen vollumfänglich in der Haftung

für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, benötigen die Gremienmitglieder fundierte fachliche und kommunikative Kompetenzen. Der Lehrgang fördert dem entsprechend Sozialkompetenzen die es ermöglichen organisatorische Gestaltungsoptionen zu empfehlen und diese in der Aufsichtsratspraxis durchzusetzen.“

5

Hierzu wird folgendes **Curriculum** vorgelegt:

		ECTS pro Semester	
Semester 1	12	M1: Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Aufsichtsratsarbeit 6	M2: Rechnungslegung und Jahresabschlussanalyse 6
Semester 2	12	M3: Risikomanagement und Überwachungssysteme 6	M4: Unternehmensführung, Strategische Planung und Marktumfeld 6
		24	ECTS insgesamt

Laut Selbstbericht sollen mit dem Lehrgang Tarifrecht und Tarifpolitik folgende **Lernergebnisse** erreicht werden (Kurzfassung in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung“ / ENTWURF):

10

„Auf Basis der theoretischen Grundlagen im Tarifrecht, der Wirtschaftswissenschaften sowie der Organisations- und Verhandlungstheorie verfügen die Absolvent*innen über Kompetenzen zur praktischen Lösung von Problemen sowie tarifpolitische Handlungskompetenzen. Diese ergeben sich durch folgende Punkte:

15

1. Verständnis des Theorien- und Methodenpluralismus in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Übertragung auf die betriebliche Praxis

2. Kritisches und emanzipatorisches Verständnis der im Lehrgang erlernten grundlegenden Theorien, Ansätze, Methoden und Prinzipien

20

3. Wissenstransfer des im Lehrgang Erlernten auf Tätigkeiten in tarifpolitischen Prozessen und Auseinandersetzungen sowie die Fähigkeit, Handlungsalternativen zu erarbeiten und weiter zu entwickeln

4. Kompetenz zur Ableitung wissenschaftlich fundierter Schlussfolgerungen, Berücksichtigung kritisch emanzipatorischer Erkenntnisse, Diskussion von Argumenten und Übernahme von Entscheidungsverantwortung in tarifpolitischen Kontexten

5. Kompetenz zur Kreation neuer / eigener Konzepte für komplexe, divergierende Situationen und Handlungsanforderungen, ihre kritische Erfassung und ergebnisorientierte Überarbeitung sowie das eigenständige Vorantreiben der beruflichen und persönlichen Entwicklung dieser

5 6. Kommunikative Kompetenz, um sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen und Verantwortung in einem Team zu übernehmen.“

Hierzu wird folgendes **Curriculum** vorgelegt:

	ECTS pro Semester				
Semester 1	12	M1: Rechtliche Grundlagen	6	M2: Wirtschaftliche Kennzahlen und Prognosen	6
Semester 2	12	M3: Organisationspolitik und Beteiligungsformen	6	M4: Tarifverhandlung und Verhandlungsführung	6
	24	ECTS insgesamt			

C Bericht der Gutachtergruppe

1. Formale Angaben

Kriterium 1.1 Formale Angaben

Evidenzen:

- 5 • Tabellarische Informationen zu Lehrgängen in Selbstbericht
- Übergreifende Kapitel des Selbstberichts
- Lehrgangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

10 Der Selbstbericht enthält aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter die notwendigen Informationen zu den relevanten formalen Anforderungen, insbesondere zu Lehrgangs- und Modulbezeichnung, zum Zertifikatsabschluss, zum Arbeitsumfang der Lehrgänge und Einzelmodule, zur Studienform sowie zu Einschreibungsrhythmus und Gebühren.

15 Alle Lehrgänge haben gemäß gleichlautenden Formulierungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen (§ 2 Abs. 1) Hochschulniveau. Laut Selbstbericht werden die Lehrgänge dem Bachelorniveau zugeordnet (EQF 6)¹ und sind die einzelnen Module in Bachelorstudiengängen (insbesondere denjenigen der UoL² selbst) anerkennungsfähig im Sinne der Lisabon-Konvention.

20 Inwiefern insbesondere der „berufsbegleitenden“ Studienform für die Zertifikatslehrgänge eine konstitutive Rolle zukommt, ist in den folgenden Abschnitten des Berichts zu thematisieren.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 1.2 Rechtsverhältnis: gegenseitige Rechte und Pflichten

Evidenzen:

- 25 • Entsprechendes Kapitel im Selbstbericht
- Muster des Studienvertrags, Anlage E des Selbstberichts

¹ EQF – European Qualifications Framework for Lifelong Learning

² UoL – University of Labour

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe hat die Hochschule mit dem „Studienvertrag“ eine vertragliche Basis geschaffen, die die wesentlichen Rechte und Pflichten von Hochschule und Lehrgangsteilnehmenden für die Dauer des Lehrgangs (zuzüglich einem Jahr bei nicht regulärem Abschluss) festlegen. Hilfsweise wird auf die Geltung der einschlägigen Ordnungen verwiesen (Nr. 3) und es werden Dauer und Umfang des jeweiligen Lehrgangs, der Leistungsumfang der UoL sowie die Zahlungs- und beiderseitigen Kündigungsmodalitäten vereinbart.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 1:

Die Gutachterinnen und Gutachter halten die formalen Anforderungen an die Lehrgänge für vollständig erfüllt.

2. Inhaltliches Konzept und Umsetzung

Kriterium 2.1 Lernergebnisse des Lehrgangs

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel des Selbstberichts
- Lehrgangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen an, dass für alle Zertifikatslehrgänge die zu erreichenden Kompetenzen definiert wurden, wenn auch im Selbstbericht (vor allem im Fall des Lehrgangs Arbeitsrecht (künftig AR)) etwas präziser als in der Studien- und Prüfungsordnung. Insgesamt ist aber die Darstellung konsistent.

Das Qualifikationsportfolio umfasst dabei jeweils sowohl fachliche als auch überfachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Dabei werden besonders die auf die berufliche wie auf die Persönlichkeitsentwicklung bezogenen überfachlichen Kompetenzen in der stärker kontextualisierenden Darstellung des Selbstberichts aussagekräftiger formuliert.

Besser als die in diesem Punkt eher kursorische Darstellung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (§ 2) werden im Selbstbericht die „berufsbegleitende“ bzw. – wie es dort heißt – „berufsintegrative“ Studienform und letztlich die Einbettung des Weiterbildungsangebotes in die berufliche Erfahrungswelt der Teilnehmenden erfasst. Auch die Abgrenzung des Kompetenzgewinns für die berufliche Weiterentwicklung von demjenigen für die Persönlichkeitsentwicklung (von der wechselseitigen Verstärkung einmal abgesehen) wirkt daher im Selbstbericht klarer. Es wird daher angeregt zu überlegen, die detailreicheren Zielbeschreibungen im Selbstbericht zu diesen beiden überfachlichen Kompetenzdimensionen (Beruf und Persönlichkeit) in die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung oder zumindest auf die Webseite des jeweiligen Lehrgangs zu übernehmen. Für die Hochschule wäre das umso leichter umsetzbar, als die betreffenden Lehrgänge im Wintersemester 2022/23 erstmalig angeboten werden, die betreffenden Webseiten deshalb erst noch aufgesetzt sind und auch die Studien- und Prüfungsordnungen vorerst nur in einer Entwurfsfassung vorliegen.

Was die angestrebten fachlichen Kompetenzziele anbetrifft, ist der Sachverhalt differenziert zu beurteilen:

Im Falle des Lehrgangs „Tarifrecht und Tarifpolitik“ (künftig *TT*) findet die Gutachtergruppe die Lernergebnisse sehr gut definiert und in den zugehörigen Modulbeschreibungen auch systematisch konkretisiert. Ähnliches gilt aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter für den Lehrgang „Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation“ (künftig *BF*).

Für den Lehrgang AR erscheinen die angestrebten Lernziele zwar ebenfalls klar definiert, aber insgesamt mit Blick auf die Modulinhalte und die einzelnen Module wie die für den Lehrgang verfügbare Zeit auch in Einzelformulierungen zu ambitioniert. Der Lehrgang kann nicht die Qualifikation eines im Arbeitsrecht tätigen Volljuristen ersetzen, erweckt aber in den Lernergebnissen teilweise diesen Eindruck. Fragestellungen aufzuarbeiten und einer begründeten und vertretbaren Lösung zuzuführen, erfordert gerade im Arbeitsrecht ein reiches Erfahrungswissen. Die reine Kenntnis der Rechtsquellen reicht hierfür nicht aus. Auch die weiteren Bausteine werden nur bedingt genügen, die formulierten Lernergebnisse zu erzielen. Exemplarisch dafür steht die den fachlichen Teil der Lernziele abschließende Formulierung: „Sie [die Lernenden] verstehen die *Rechtsverhältnisse der Arbeitswelt umfassend und zusammenhängend* und gehen damit über das Verständnis von fachlichen Einzelfragen intellektuell qualitativ hinaus.“ Aber auch Formulierungen wie „ein *umfassend breit fundiertes und wissenschaftlich* reflektiertes Wissen im kollektiven und individuellen Arbeitsrecht“ oder „mit *allen* in Frage kommenden Rechtsquellen vertraut“ zeigen ein im Rahmen eines einjährigen Lehrgangs kaum einlösbares und den selbstgesetzten Bachelorsanspruch (EQF 6) deutlich übersteigendes Kompetenzversprechen. Dieses Bedenken stellt

sich auch auf der Ebene einzelner Modulbeschreibungen ein, wodurch aus Sicht der Gutachtergruppe der mit dem gebotenen Modulinhalt in Aussicht gestellte Kompetenzzuwachs nicht mehr angemessen beschrieben wird. Darauf wird im folgenden Abschnitt (Krit. 2.2) noch einmal zurückzukommen sein.

5 In ähnlicher Weise wirken die Lernziele des Lehrgangs „Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte“ (künftig *RWG*) im Verhältnis zum inhaltlichen Umfang (von 24 Kreditpunkten) in Teilen überambitioniert für die anvisierte Zielgruppe. So sollen die Lernenden bei Abschluss des Lehrgangs über das Wissen und die Fähigkeit verfügen, „die strategische, operative und finanzielle Lage des zu beaufsichtigenden Unternehmens einzuschätzen und kritisch zu analysieren“ sowie „die Arbeit des Gremiums sowohl intern als auch innerhalb des Unternehmensgefüges aktiv zu gestalten und die strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu steuern“. Diese Kompetenzen werden in dem überschaubaren Zeitraum von nur zwei Semestern nur teilweise realisierbar sein. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das Übergewicht der Aufsichts- und Kontrollaspekte gegenüber den Unternehmenspolitik- und Management-Komponenten in diesem Lehrgang nicht deutlicher auch in den Lernergebnissen abgebildet sein sollte. Dies umso mehr, als die insoweit ähnlichen Lernzielformulierungen im Lehrgang *BF Management- und Strategiekompetenzen* zu Recht in den Vordergrund stellen. Gerade wenn, wie die Verantwortlichen überzeugend argumentieren, davon auszugehen ist, dass die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Lehrgangs *RWG* künftig obligatorische Kenntnisvoraussetzungen für Aufsichtsratsstätigkeiten sein werden, ist eine präzise Formulierung der Lernziele schon im Eigeninteresse der Hochschule wesentlich, darüber hinaus aber auch mit Blick auf die möglichen Interessenten des Lehrgangs und nicht zuletzt auf die Lernenden im Lehrgang.

25 Zusammenfassend hält die Gutachtergruppe es für notwendig, die lehrgangsbezogenen Lernziele der Lehrgänge „Arbeitsrecht“ sowie „Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte“ so anzupassen, dass sie das Lehrgangskonzept und den Inhalt des Studiengangs realistisch abbilden.

30 Die primären Zielgruppen ihrer (Weiter-)Bildungsangebote hat die UoL in den Lernzielbeschreibungen teils sehr konkret benannt. Für die Adäquanz und kontinuierliche Anpassung/Weiterentwicklung der Lehrgangslernziele ist daher neben dem maßgeblichen Beitrag der Verantwortlichen auch die Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevant. Es ist naheliegend, diese im Rahmen der obligatorisch vorgesehenen Lehrgangsevaluation (s. dazu unten Kap. 6) zu erfragen, was aber im vorliegenden Evaluationsfragebogen nicht vorgesehen ist. Zwar wird doch im Abschnitt über den „Nutzen des Lehrgangs“ auch
35 allgemein der Nutzen der Studieninhalte erfragt, nicht aber bspw. ob die Teilnehmenden

die lehrgangsbezogenen Kompetenzziele als passend bewerten und/oder in welchem Umfang sie diese Ziele erreicht sehen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt deshalb weiterhin, die für den Lehrgang definierten Lernziele in die Lehrgangsevaluation oder auf sonst geeignete Weise einzubeziehen.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

5

Kriterium 2.2 Inhalte

Evidenzen:

- Jeweiliges Kapitel des Selbstberichts
- Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

10

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Die Gutachtergruppe bewertet die von der UoL entwickelten (Weiter-)Bildungsangebote als einen prinzipiell sinnvollen und wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Grundidee, die Arbeitnehmerseite zu einem Agieren „auf Augenhöhe“ gegenüber der Arbeitgeberseite zu befähigen. Den unterschiedlichen Akteuren der Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen (Personal-, Betriebs-, Gewerkschaftsräte, Führungspersonal in Gewerkschaften, aber auch in Non-Profit-Organisationen) werden mit den vorliegenden Lehrgängen grundsätzlich gut konzipierte und auf die jeweiligen Bedarfe zugeschnittene Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet.

15

20

Lernziele und -inhalte

Die Curricula der einzelnen Lehrgänge erscheinen dabei grundsätzlich adäquat zusammengestellt, um die angestrebten Lernziele auf Lehrgangsebene zu erreichen. Insofern kann auch festgehalten werden, dass für die einzelnen Module der vier Lehrgänge *modulbezogene* Lernziele definiert sind, welche die Lehrgangsziele nachvollziehbar und insgesamt angemessen konkretisieren. Die Modul Inhalte wiederum lassen das Erreichen der betreffenden Modulziele als in der Regel realistisch erscheinen.

25

30

Im Anschluss an das oben Gesagte (s. Bewertung zu Kap. 2.1) gilt das für den Lehrgang AR insoweit mit Einschränkung, als hier einzelne Modulzielformulierungen – vergleichbar den Lehrgangsziele – nach Auffassung der Gutachtergruppe zu weitreichende Kompetenzen definieren. Beispielsweise wird für Modul M3 *Individualarbeitsrecht* angegeben, dass „die Absolvent*innen [...] eine *souveräne* Kenntnis der Rechtsquellen (haben)“, für das Modul

M5 Kündigungsschutzrecht, dass aufbauend „auf den *umfassenden* Kenntnissen des individuellen Arbeitsrechts [...] die Absolvent*innen die Fähigkeit erworben (haben), Probleme im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses *umfassend* zu durchdringen und eigenständig zu lösen“ und dass die Absolvent*innen „im materiellen Recht sowie im prozessualen Recht *auf dem Stand von Praxis und Wissenschaft*“ sind. Derart umfassende Kompetenzformulierungen sind weder niveaugerecht (Bachelor) noch sind sie moduladäquat. Im Vergleich zu den anderen Modulbeschreibungen dieses Lehrgangs und der anderen Lehrgänge, die deutlich besser auf die jeweiligen Modulinhalte und die im Rahmen des Studienkonzepts und der verfügbaren Zeit realistisch erwerbba-
ren Kompetenzen zugeschnitten sind, fallen sie deshalb auch ab.

Da diese Schwäche insgesamt auf wenige Ausnahmen beschränkt sind und auch nicht die jeweils vollständigen Modulziele betreffen, hält es die Gutachtergruppe für ausreichend, den Verantwortlichen eine redaktionelle Anpassung der genannten Formulierungen sowie generell die regelmäßige Überprüfung der Lernzielformulierungen (auf Lehrgangs- wie auf Modulzielebene) unter den genannten Gesichtspunkten nahezu-
legen.

Curriculum und Struktur

Die inhaltliche Modulzusammenstellung des jeweiligen Lehrgangs ist nach Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter überzeugend. Positiv wird insbesondere die fachlich notwendige Einführungsveranstaltung in die juristische Methodenlehre und Fallbearbeitung im Lehrgang AR gewürdigt. Grundlegende Kenntnisse der Rechtssystematik und Rechts-
technik sind unabdingbar, um konkrete Fragestellungen auf einem Rechtsgebiet wie z. B. dem Arbeitsrecht nicht nur überhaupt materiellrechtlich erkennen und einordnen, sondern es im Wege rechtsmethodischer Fallbearbeitung auch bearbeiten und mögliche Lösungen aufzeigen zu können. Offenkundig ist dieses Modul zentral für die Erlangung der Lernziele
des Lehrgangs insgesamt und bildet daher zu Recht die Basis von Allem.

In allen Lehrgängen überzeugt die Gutachterinnen und Gutachter der stringente Anwendungsbezug der Module und das durchgängig sichtbare Bestreben, Theoriekenntnisse nicht nur praxisnah zu vermitteln, sondern auch deren Anwendung in Übungen und Projekten realitätsnah und berufsbezogen umzusetzen. Da dies zugleich eine wesentliche Voraussetzung für den nachhaltigen Kompetenzerwerb ist, sieht die Gutachtergruppe darin zugleich eine wesentliche Stärke der vorliegenden Lehrgänge. Obwohl man das bei einer regelmäßig berufstätigen Lernenden-Klientel in Weiterbildungsangeboten erwarten darf, verdient die Art, in der dieser Anspruch in den vorliegenden Lehrgängen umgesetzt wird, Anerkennung. Dass es hierbei in Einzelfragen der Umsetzung gleichwohl Defizite gibt, bleibt davon unberührt und wird in den einschlägigen Abschnitten thematisiert.

Die Gutachtergruppe überzeugt sich im Gespräch mit den Verantwortlichen, Lehrenden und Studierenden davon, dass die institutionelle Nähe der UoL zu den Gewerkschaften (Trägerschaft durch IG Metall und DGB), der Arbeitnehmerfokus der Lehrgänge sowie die Orientierung an spezifischen Zielgruppen (v. a. Personal-, Betriebs- und Gewerkschaftsräte, gewerkschaftliches Führungspersonal) das zugrundeliegende Wissenschaftsverständnis nicht vereinseitigen. Das ist zwingend erforderlich, wiewohl nicht selbstverständlich, und entscheidend vor allem im Hinblick auf die hochschulübergreifende Anerkennungsfähigkeit der Lehrgänge oder einzelner Module.

Mit Hinweis auf die zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen sowie das angestrebte Kompetenzportfolio geben die Verantwortlichen für den Lehrgang RWG an, auf Themengebiete wie die andersartigen *internationalen* Corporate Governance-Strukturen bzw. auch die Besonderheiten der Corporate Governance-Strukturen *im öffentlichen Dienst* zu verzichten oder diese nur am Rande zu behandeln. Die Gutachtergruppe regt an, dies auch in der Außendarstellung des Lehrgangs für Interessierte transparent zu machen.

Insgesamt zeigt sie sich mit dem Konzept und dem Inhalt der Lehrgänge sehr zufrieden.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 2.3 Struktur

Evidenzen:

- Jeweiliges Kapitel des Selbstberichts
- Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Die Gutachtergruppe betrachtet den modularen Aufbau und die Abfolge der Module in allen Lehrgängen als plausibel und gelungen. Der kontinuierliche Aufbau des jeweils angestrebten Kompetenzprofils kann auf diese Weise gewährleistet werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die insgesamt überzeugende Verbindung von Theorie und Praxis bei, namentlich durch die Theorie-/Praxisverbindung der Modul Inhalte über praktische Übungen, Fallstudien sowie – in den beiden Lehrgängen AR und TT – ein modulübergreifendes Projekt. Die Verantwortlichen legen im Audit plausibel dar, dass und auf welche Weise in den Lehrgängen bzw. in den Modulen der Praxisbezug auf der Basis der jeweils

eigenen berufspraktischen Erfahrungen und Problemstellungen der Teilnehmenden erfolgen soll. In den Modulbeschreibungen wird dieser Bezug hingegen generell nicht ausreichend deutlich.

Insbesondere in den beiden genannten Lehrgängen AR und TT soll ein berufsintegriertes Projekt aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmenden stammen und über die Module und Semester hinweg entwickelt werden. Dies begrüßen die Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich als erfolgversprechende Methode zum nachhaltigen Kompetenzerwerb. Gleichzeitig sind sie der Auffassung, dass die Darstellung dieser Verzahnung in den betreffenden Modulbeschreibungen ebenfalls nur unzureichend gelungen ist. Insbesondere wird die offenkundig unterschiedliche Konzeption des Projekts in den beiden Lehrgängen dort nicht abgebildet (siehe hierzu ausführlicher die Bewertungen zu Krit. 2.6 und 3).

Die Gutachterinnen und Gutachter halten es deshalb zusammenfassend für erforderlich, die Theorie-/Praxisintegration in den lehrgangsbezogenen Dokumenten, speziell in den betreffenden Modulbeschreibungen, transparent abzubilden (s. dazu auch unten Krit. 2.4).

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 2.4 Arbeitslast

Evidenzen:

- Einschlägige Kapitel des Selbstberichts
- Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- Zeitplan ECTS, Nachlieferung zu Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Kreditpunktsystem

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule für die Weiterbildungslehrgänge das ECTS nutzt. Dabei werden für die einzelnen Module im Lehrgang jeweils einheitlich sechs bis acht Kreditpunkte vergeben – mit Ausnahme der „Projektstudienarbeit“ (M7) im Studiengang AR, die als separate Studienleistung mit neun ECTS-Punkten bewertet wird. Pro ECTS-Punkt wird dabei konsistent ein Arbeitsaufwand des Lernenden im Umfang von 25 Stunden veranschlagt.

Berufsintegrierende Studienform

Auffällig ist zunächst der von den übrigen Lehrgängen abweichende, deutliche höhere Kreditpunkt- und damit Arbeitsumfang des Lehrgangs AR. Da dieser einjährige Lehrgang sieben Module mit insgesamt 57 ECTS-Punkten umfasst, entspricht der Arbeitsaufwand nahezu dem eines Vollzeitstudiengangs. Für einen „berufsbegleitenden“ Studiengang wäre dies ohne besondere studienorganisatorische Vorkehrungen nicht studierbar. Die Verantwortlichen weisen insoweit darauf hin, dass es sich gerade nicht um einen „berufsbegleitenden“, sondern um einen „berufsintegrativen“ Lehrgang handele, so dass ein großer Teil des Arbeitsaufwands der Lernenden de facto in der beruflichen Arbeitszeit stattfinde. Wenn diese für ein „berufsintegrierendes“ Lernangebot typische und auch wünschenswerte enge Verzahnung zwischen Theorie und beruflicher Praxis in diesem Lehrgang praktisch umgesetzt werden soll, erfordert die obligatorische Verlagerung eines Großteils des Arbeitsaufwands der Lernenden in den beruflichen Alltag ein entsprechendes Commitment des jeweiligen Arbeitgebers. Es muss dann in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die Lernenden dieses Arbeitszeitkontingent auch wirklich für ihr Selbststudium aufwenden können (z. B. im Rahmen einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen Lernendem/Lernender und dem jeweiligen Arbeitgeber). Dies gilt insbesondere auch für die Anfertigung der Projektstudienarbeit im Lehrgang AR.

„Berufsintegrativ“ in diesem Sinne sind nach Darstellung der Hochschule alle hier zu begutachtenden Weiterbildungslehrgänge. Wegen des deutlich geringeren Arbeitsumfangs der Lernenden pro Semester in Lehrgängen BF, RWG und TT wäre dort allerdings der rechnerisch durchschnittlich zu bewältigende Arbeitsaufwand von 16 bzw. 14 ECTS-Punkten pro Semester theoretisch auch „berufsbegleitend“ realisierbar. Gleichwohl versteht die Gutachtergruppe die vorliegenden Lehrgänge so, dass sie durchweg „berufsintegrierend“ gemeint sind. Ist dem so, muss der Arbeitgeber prinzipiell – unabhängig von der ggf. außerberuflich verfügbaren Zeit des Lernenden – in das Studienarrangement einbezogen werden. Zudem muss der insoweit missverständliche Sprachgebrauch in allen vorgelegten lehrgangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (§ 2 Abs. 1: „berufsbegleitend“ und § 5 Abs. 2: „berufsintegrativ“) vermieden bzw. angepasst werden, da beide Studienformen („berufsbegleitend“ und „berufsintegrierend“) zu unterscheiden sind und heterogene Implikationen haben.³

Zeitplan

Die nachgereichte Zeitplanung zeigt, dass die in den Modulbeschreibungen angegebenen „Kontaktzeiten“ auch die virtuell betreuten Selbstlernphasen umfassen. Die Präsenztage

³ Analog zu den vom Wissenschaftsrat unterschiedenen Typen des dualen Studiums in dessen „Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums“ (Drs. 3479-13), Oktober 2013, S. 9f.; verfügbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf?_blob=publicationFile&v=1 (Zugriff: 04.05.2022).

verlangen damit – wie im exemplarischen Zeitplan veranschaulicht – den Lernenden ein anspruchsvolles Pensum ab, sind aber aus Sicht der Gutachtergruppe studierbar. Dies bejahen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des insoweit vergleichbaren Lehrgangs „Beteiligungsmanagement“.

5 Die Gutachtergruppe erkennt, dass für die Präsenzphasen, die sich bei vollzeitbeschäftigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch auf berufliche Arbeitszeiten erstrecken, grundsätzlich Bildungsurlaubsansprüche geltend gemacht werden können.

Da die Lehrgänge erst zum Wintersemester 2022/23 gestartet werden, lassen sich Kreditpunktverteilung und Arbeitsumfangskalkulation noch nicht beurteilen. Die Aussagen der Teilnehmenden des hier nicht zu begutachtenden Lehrgangs „Beteiligungsmanagement“ lassen lediglich vermuten, dass die Kreditpunktbewertung der Module eines vergleichbaren Bildungsangebots der Hochschule den tatsächlichen Arbeitsumfang weitgehend angemessen widerspiegelt. Unabhängig davon und angesichts der berufstätigen Lernenden-
 10 gruppe sehen es die Gutachterinnen und Gutachter als sehr sinnvoll an, dass der Arbeitsumfang sowohl Gegenstand der Modul- wie der Lehrgangsevaluation sein soll. Signifikante Abweichungen vom angenommenen Arbeitsumfang der Lernenden können damit prinzipiell frühzeitig festgestellt und durch curriculare Änderungen oder Kreditpunktanpassungen ausgeglichen werden.
 15

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

20 **Evidenzen:**

- Entsprechendes Kapitel im Selbstbericht
- Jeweiliger § 3 der Studien- und Prüfungsordnung / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- „Allgemeine Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen Weiterbildung*“ / ENTWURF (§ 4 Anerkennung von Vorqualifikationen), Anlage
 25 C des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die vor-
 30 liegenden Lehrgänge in der jeweiligen spezifischen Studien- und Prüfungsordnung verbindlich geregelt sind. Nach dem gleichlautendem § 3 („Zulassungsvoraussetzungen“) eröffnen

demnach 1. die allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife sowie eine gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung „und / oder“ 2. eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie dreijährige berufliche Praxis im Ausbildungsberuf oder einem der Ausbildung entsprechenden Beruf „oder“ 3. eine mehrjährige Praxistätigkeit im Rahmen der betrieblichen oder / und gewerkschaftlichen Mitbestimmung den Zugang zu den Angeboten.

Vor dem Hintergrund der explizit als „berufsintegrativ“ klassifizierten Weiterbildungslehrgänge hält die Gutachtergruppe die „und / oder“-Formulierung im Anschluss an die zulassungsberechtigende allgemeine oder besondere Hochschulreife für unpassend. Die allgemeine oder fachgebundene oder sonst als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung kann aus ihrer Sicht und mit Blick auf die Zielgruppen der vorliegenden Lehrgänge sinnvoll nur in Verbindung mit einer oder beiden der anderen genannten Voraussetzungen zum Zugang berechtigen.

Ob weiterhin die oben genannte zweite Alternative einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Verbindung mit einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsberuf ein Wissens- und Kompetenzniveau garantiert, das die Verantwortlichen für die ein erfolgreiches Studium des Lehrgangs offenkundig voraussetzen, erscheint zumindest diskussionswürdig.

Insgesamt sind jedenfalls aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter die Zugangsvoraussetzungen mit Blick auf die spezifische berufstätige Studierendenklientel anzupassen und entsprechend zu kommunizieren.

Die Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen sollen mit Blick auf die Auswahl geeigneter Lernender für die Lehrgänge durch ein Eignungsgespräch ergänzt werden, was sich in vergleichbaren Weiterbildungsangeboten bewährt habe. Mit diesem Instrument wollen die Verantwortlichen insbesondere auch feststellen, ob ggf. erforderliche Vorkenntnisse vorhanden sind. Die Gutachtergruppe betrachtet ein solches Eignungsgespräch, das bei der begrenzten Teilnehmerzahl grundsätzlich umsetzbar sein sollte, als eine empfehlenswerte Ergänzung der in der Prüfungsordnung definierten Zugangsvoraussetzungen. Dies gilt insbesondere, weil und soweit dort ggf. erforderliche fachliche Voraussetzungen nicht weiter spezifiziert werden.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 2.6 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- Entsprechende Kapitel des Selbstberichts

- Qualifikationsprofile gem. Langfassung im Selbstbericht
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

5 Der „berufsintegrative“ Ansatz und das erkennbare Bestreben, unterschiedliche Aspekte der betrieblichen Mitbestimmung in den theoretischen und praktischen Anteilen aufzugreifen, gewährleisten einen überzeugenden Praxisbezug der vorliegenden Weiterbildungslehrgänge. Das Konzept der Lehrgänge ist auch insofern nachvollziehbar zielgruppenspezifisch gestaltet. Die Hochschule hat mit Personal-, Betriebs- und Gewerkschaftsräten, aber auch Personalverantwortlichen in kleinen und mittleren Unternehmen wesentliche Adressatengruppen benannt und damit einen Bedarf für die Lehrgänge nachgewiesen.

10 Das ist selbst für den Lehrgang RWG anzunehmen, obwohl eine Nachfrage für die hier zu erwerbenden Qualifikationen auf individueller Ebene erst im Entstehen begriffen ist. In seiner Gesamtheit (!) muss der Aufsichtsrat heute über entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen. Daher bilden die RWG-spezifischen Kompetenzen für die Nominierten auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite eine sinnvolle Ergänzung des eigenen Qualifikationsprofils, die im Zuge entsprechender gesetzlicher Vorgaben künftig zusätzliches Gewicht bekommen und damit auch eine verstärkte Nachfrage schaffen könnte.

20 Die Gutachterinnen und Gutachter halten es in diesem Kontext allgemein für empfehlenswert, in regelmäßigen Abständen auch die Alumni zu Inhalt und Organisation des Studienangebots zu befragen, um letzteres nachhaltig an den sich verändernden Anforderungen der betrieblichen Praxis auszurichten.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 2:

25 Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Zusammenfassend schlagen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der Analyse und Bewertung der Prüffelder zum inhaltlichen Konzept der Lehrgänge (Krit. 2.1 bis Krit. 2.6) folgende Auflagen vor:

a) Auflagen für alle Zertifikatslehrgänge

5 _(ASIIN 2.3, 2.4) Die Theorie-/Praxisintegration muss in den lehrgangsbezogenen Dokumenten transparent abgebildet, bei den Angaben zum Arbeitsaufwand der Lernenden angemessen berücksichtigt werden. Zusätzlich erforderlicher Arbeitsaufwand (Projektarbeit) ist ggf. durch das Commitment des Arbeitgebers abzusichern.

_(ASIIN 2.4, 7.1) Der „berufsintegrative“ Charakter des Lehrgangs ist in den betreffenden studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig zu kennzeichnen. Das Commitment des Arbeitgebers muss für das Studienarrangement gewährleistet sein.

10 _(ASIIN 2.5) Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf die spezifische berufstätige Studierendenklientel anzupassen und entsprechend zu kommunizieren.

b) Auflage für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht sowie Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte

_(ASIIN 2.1) Die Lehrgangsziele sind so anzupassen, dass sie das Lehrgangskonzept und den Inhalt des Studiengangs realistisch abbilden.

15 Weiterhin legt die Gutachtergruppe nahe, die folgenden Empfehlungen auszusprechen:

c) Empfehlungen für alle Zertifikatslehrgänge

_(ASIIN 2.1, 6) Es wird empfohlen, im Rahmen der Lehrgangsevaluation oder auf sonst geeignete Weise auch festzustellen, inwieweit die Teilnehmenden die formulierten Lernziele als angemessen beurteilen und in welchem Umfang sie diese erreicht sehen.

20 _(ASIIN 2.5) Es wird empfohlen, das beschriebene Eignungsgespräch im Rahmen der Zulassung der Studierenden regelmäßig zu nutzen.

3. Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Evidenzen:

- Entsprechende Kapitel des Selbstberichts
- 25 • Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- „Allgemeine Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen Weiterbildung*“ / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

30 **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:**

Prüfungsformen

Nach Feststellung der Gutachtergruppe sind Klausuren und sog. Transfer-Dokumentations-Reports (ggf. mit Präsentation) die maßgeblichen, in den vorliegenden Lehrgängen vorgesehenen Prüfungsformen. Diese Prüfungsformen sind dabei aus Gutachtersicht grundsätzlich so gewählt, dass damit der individuelle Lernfortschritt lernzielorientiert erfasst werden kann. Die besondere Form der „Transfer-Dokumentations-Reports“ (TDR) ermöglicht themenbezogen und projektartig die Bearbeitung von begrenzten Aufgabenstellungen aus dem beruflichen Alltag der Teilnehmenden. Der Praxisbezug der Lehrgänge wird dadurch auch in den Prüfungsformen abgebildet. In Verbindung mit einer verpflichtenden Präsentation der Ergebnisse können ggf. zudem kommunikative Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgestellt werden.

Projekt

Wie bereits erwähnt bildet ein modulübergreifend konzipiertes Projekt eine zentrale Studien-/Prüfungsleistung in den beiden Lehrgängen AR und TT. Das zugrundeliegende Konzept unterscheidet sich nach dem Verständnis der Gutachtergruppe und entsprechend der Darstellung in den Modulbeschreibungen aber deutlich. So bildet das Projekt im Lehrgang AR eine explizit eigenständige Studienleistung, in der die modulübergreifend erworbenen Kenntnisse zur Bearbeitung einer im ersten Modul entwickelten speziellen Fragestellung im Rahmen einer abschließenden „Projektstudienarbeit“ angewendet werden sollen. Im Lehrgang TT hingegen scheinen die in den einzelnen Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen jeweils unmittelbar als Anwendungsfall zur Weiterentwicklung der Projektaufgabe gedacht, so dass nicht ganz klar ist, ob die in den Modulen jeweils als Prüfungsleistung zu verfassenden Transfer-Dokumentations-Reports (TDR) gleichzeitig den Projektfortschritt dokumentieren oder als davon getrennte, zusätzliche Studienleistung zu betrachten sind. Eine abschließende Projektstudienarbeit jedenfalls ist in diesem Lehrgang angesichts des insgesamt sehr viel geringeren Umfangs (insgesamt 24 ECTS im Vergleich zu 57 ECTS im Lehrgang AR) nicht vorgesehen.

Zusammenfassend halten es die Gutachterinnen und Gutachter für erforderlich, Konzept, Durchführung und Organisation des „Projekts“ und ggf. der *Projektstudienarbeit* für die Lehrgänge AR und TT klar zu regeln und transparent zu kommunizieren.

In diesem Zusammenhang erschließt sich der Gutachtergruppe auch nicht wirklich, warum angesichts der Bedeutung des Projekts – speziell im Lehrgang AR, aber auch im Lehrgang TT – die Einführung in die Projektarbeit als wichtige Voraussetzung zur erfolgreichen Bearbeitung *en passant* in das jeweils erste Modul integriert ist. Dies umso weniger, als in beiden Lehrgängen wesentliche sonstige Grundlagen in diesem Modul gelegt werden. Im Lehrgang AR wäre aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter das Modul 7 *Projektstudienarbeit* der natürliche Ort für die Integration der Einführungsveranstaltung, deren zeitlich frühe Lage zu Beginn des Lehrgangs davon unabhängig ist und plausibel begründet werden

kann. Der herausgehobene Stellenwert des Projekts im Lehrgang TT legt auch dort einen eigenen Ort im Modulhandbuch und im Curriculum nahe. Zudem würde dies die Verantwortlichen zu einer realistischen Einschätzung des ggf. zusätzlichen studentischen Arbeitsaufwands für die Projektvorbereitung und die eigentliche Arbeit daran, neben der Modulleistungen, anhalten (s. dazu oben Krit. 2.4).

Die Lehrgänge werden im Wintersemester 2022/23 erstmalig durchgeführt, so dass beispielhafte Klausuren, TDRs und Projekt(studien)arbeiten nicht eingesehen werden konnten. Um besser beurteilen zu können, ob die Hochschule mit ihren Lehrgängen das angestrebte Bachelorniveau erreicht, erwartet die Gutachtergruppe, dass exemplarische Prüfungsergebnisse im Laufe des Verfahrens vorgelegt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Lernenden vor Beginn des Semesters die Prüfungsformen festlegen und in den Modulbeschreibungen veröffentlichen müssen (§ 8 Abs. 5 ABSPO). Zudem müssen die Lehrenden rechtzeitig über den Ablauf, die Dauer, den Abgabzeitpunkt, die zugelassenen Hilfsmittel etc. informieren (§ 8 Abs. 16 ABSPO). Die weiteren für die Prüfungsorganisation wichtigen Regelungen (Prüfungswiederholung, Prüfungseinsicht, Termine und Fristen, etc.) sind nach Feststellung der Gutachtergruppe in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der hochschulischen Weiterbildung der University of Labour“ festgehalten. Insbesondere umfasst diese Ordnung auch eine Bestimmung zum Nachteilsausgleich.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 3:

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Zusammenfassend schlagen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der Analyse und Bewertung des Prüfungskonzepts für die Zertifikatslehrgänge folgende Auflagen vor:

a) Auflage für alle Zertifikatslehrgänge

_(ASIIN 3) Eine Auswahl von Klausuren, Transfer-Dokumentations-Reports sowie Projektstudienarbeiten ist vorzulegen (einschl. Benotungen und Bewertungskriterien).

b) Auflage für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht sowie Tarifrecht und Tarifpolitik

_(ASIIN 3) Konzept, Durchführung und Organisation von Projekt und ggf. Projektstudienarbeit müssen klar geregelt und (u. a. in den Modulbeschreibungen) transparent kommuniziert werden.

4. Unterstützende Prozesse I: Didaktik und Betreuung

Kriterium 4.1 Didaktik

Evidenzen:

- Einschlägiges Kapitel des Selbstberichts
- 5 • Modulbeschreibungen des jeweiligen Lehrgangs, Anlage B des Selbstberichts
- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Lehr-/Lernformen

10 Im Rahmen der dreitägigen Präsenzphasen in den einzelnen Modulen sind nach Feststellung der Gutachterinnen und Gutachter als typische Lehr-/Lernformen Formate wie Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt, Fallstudie, Planspiel oder Workshop vorgesehen. Die Lernenden werden dabei entsprechend den zu erreichenden Lernzielen in unterschiedlichem Umfang aktiv in den Lehr-/Lernprozess eingebunden. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck, dass dieser Prozess grundsätzlich in allen vorliegenden Lehrgängen Lerner-orientiert
15 gestaltet ist.

Virtuell betreute Selbstlernphasen

Sie sieht zudem, dass die Durchführung der Lehrgänge im Blended Learning-Format ein Charakteristikum der Lehrgänge (mit Ausnahme des Lehrgangs TT) ist. Die regulären dreitägigen Präsenzveranstaltungen pro Modul werden demnach in den Lehrgängen AR, BF und
20 RWG durch virtuell betreuten Selbstlernphasen unterstützt (drei Videokonferenzen im Lehrgang AR, zwei im Lehrgang BF und eine im Lehrgang RWG, jeweils im Anschluss an die Präsenztage). Allerdings werden die betreuten Selbstlernphasen nicht in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, was die Gutachterinnen und Gutachter angesichts ihrer Bedeutung für das Erreichen der Lernziele für nicht angemessen halten. Vielmehr müssen die
25 Modulbeschreibungen die betreuten Lernzeiten und -formen nachvollziehbar abbilden.

Ebenso wenig plausibel ist es nach Auffassung der Gutachtergruppe, dass für den Lehrgang TT im Unterschied zu den beiden anderen *keine* virtuell betreute Selbstlernphase vorgesehen ist. Hier soll die Begleitung durch die Lehrenden individuell und – wie man annehmen
30 muss – auf Nachfrage durch die Lernenden erfolgen. Vor dem Hintergrund der vergleichsweise begrenzten Präsenzzeiten wäre auch in diesem Lehrgang eine intensivere obligatorische Betreuung der Teilnehmenden durch die Lehrenden wünschenswert. Die Studierenden des bereits erwähnten Lehrgangs Beteiligungsmanagement bewerten die virtuelle Betreuung nicht nur als sehr hilfreich, sondern geradezu als unverzichtbar für die Erstellung

der TDR. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, analog zu den anderen Lehrgängen auch im Lehrgang TT regelmäßig eine virtuelle Betreuung der Lernenden in den Modulen anzubieten.

Das Erreichen der Lernziele in dem für die Lehrgänge (überwiegend) vorgesehenen Blended-Learning-Format hängt nicht zuletzt vom Vorhandensein einer funktionierenden elektronischen Lernplattform ab. Die Gutachtergruppe begrüßt es daher ausdrücklich, dass die Lehrgänge durch die Lernmanagementplattform Stud.IP unterstützt werden sollen. Da deren Implementation derzeit noch nicht abgeschlossen ist, erwarten die Gutachterinnen und Gutachter den Nachweis der funktionierenden Einrichtung der Lernplattform im Zuge des weiteren Verfahrens. Die Verantwortlichen bestätigen auf Nachfrage, dass dabei auch Datenschutzbelangen angemessen Rechnung getragen werden soll.

Wissenschaftliche Arbeitsmethodik

Nicht nur im postulierten Bachelorniveau und in den jeweils angestrebten Lernzielen, sondern auch in dem Fokus des erwähnten Eignungsgesprächs auf intellektuelle Grundfertigkeiten der Bewerber wird der Stellenwert von Wissenschaftlichkeit für die Lehrgänge greifbar. Vor dem Hintergrund heterogener Bildungsbiographien der Teilnehmergruppen einerseits und dem Gewicht vor allem der TDRs für den Studienerfolg andererseits ist daher die frühzeitige und kontinuierliche Vermittlung von grundlegenden Wissenschaftskompetenzen wie des methoden- und theorieleitenden wissenschaftlichen Arbeitens selbstverständlich. Zwar weisen die Verantwortlichen glaubhaft darauf hin, in den Modulen, vor allem auch den jeweiligen Einführungsmodulen, diese Kompetenzen der Teilnehmenden zu stärken. Gleichwohl empfiehlt die Gutachtergruppe, die Lernenden frühzeitig in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen, um sie angemessen auf die Durchführung der Transfer-Dokumentations-Reports und ggf. die Projektstudienarbeit vorzubereiten. Dass nicht eigens etwa ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten in die kurzzyklischen Lehrgänge integriert werden kann, ist nachvollziehbar. Die Gutachtergruppe will mit dieser Empfehlung aber nochmals sichtbares Gewicht auf die Rolle legen, die dem wissenschaftlich informierten Umgang mit den Lehrgangsinhalten zukommt. Sie vertraut darauf, dass die Lehrenden geeignete Wege finden, die Lernenden mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 4.2 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- Einschlägiges Kapitel des Selbstberichts

- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Aus Sicht der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über angemessene Instrumente zur (fachlichen und überfachlichen) Betreuung der Lernenden. Wie die Teilnehmenden/Absolventen und Absolventinnen des vergleichbaren Lehrgangs Beteiligungsmanagement bezeugen, bezieht sich die Unterstützung dabei nicht allein auf die virtuelle Betreuung, sondern auch auf die große Bereitschaft der Lehrenden, auch außerhalb dieser offiziellen Beratungs- und Betreuungsleistungen den Lernenden zur Verfügung zu stehen (z. B. im unmittelbaren Anschluss an die Präsenzphasen). Die Hochschule versichert zudem, eine adäquate Betreuung für die anvisierten Kohortengrößen von 25 bis 30 Teilnehmenden sicherstellen zu können.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 4:

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Zusammenfassend schlagen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der Analyse und Bewertung des didaktischen Konzepts sowie der Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den Zertifikatslehrgängen folgende Auflagen vor:

a) Für alle Zertifikatslehrgänge

_(ASIIN 4.1) Betreute Lernzeiten und -formen müssen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dargestellt werden.

_(ASIIN 4.1, 5.2) Es ist nachzuweisen, dass die Lernmanagementplattform Stud.IP –mit den angesprochenen Schnittstellen – implementiert und dass dabei Datenschutzbelangen angemessen Rechenschaft getragen wird.

Weiterhin spricht sich die Gutachtergruppe für die folgenden Empfehlungen an die UoL aus:

b) Empfehlung für alle Zertifikatslehrgänge

_(ASIIN 4.1) Es wird empfohlen, die Lernenden frühzeitig in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen, um sie angemessen auf die Durchführung der Transfer-Dokumentations-Reports und ggf. die Projektstudienarbeit vorzubereiten.

c) Empfehlung für den Zertifikatsstudiengang Tarifrecht und Tarifpolitik

(ASIIN 4.1) Es wird empfohlen, eine virtuelle Betreuung der Lernenden in den einzelnen Modulen regelhaft vorzusehen.

5. Unterstützende Prozesse II: Ressourcen

5

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel des Selbstberichts
- Personalhandbuch, Anlage A des Selbstberichts
- „Ordnung für die Bestellung von Lehrbeauftragten“ / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- „Rahmenkooperationsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“, Anlage F des Selbstberichts
- Auditgespräche

10

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

15

Die Gutachtergruppe hält die für die Lehrgänge vorgesehenen Lehrenden für fachlich ausgezeichnet qualifiziert, die laut Modulbeschreibungen jeweils übernommenen oder/und verantworteten Lehr-Aufgaben in den Lehrgängen zu übernehmen. Es kommt den Lehrgängen zugute, dass die Module durchgängig von den hauptamtlich beschäftigten Lehrenden der UoL, überwiegend Professorinnen und Professoren, verantwortlich geleitet werden.

20

Die Lehrerfahrung insbesondere des professoralen Stabs in den Bachelorstudiengängen der Hochschule, aber auch die Forschungsleistungen dieser Lehrenden können so in die Gestaltung und Weiterentwicklung der Programme einfließen. Allerdings kann die Gutachtergruppe aus den Angaben der Hochschule nicht erkennen, in welchem Umfang diese Lehrendengruppe in die anderen Lehrangebote der UoL eingebunden und dadurch mit Lehr- und Funktionsverpflichtungen belastet ist. Daher wird um zusätzliche Informationen zu diesem Punkt in Form einer Lehrverflechtungsmatrix bzw. einer belastbaren Auskunft über das verfügbare Lehrdeputat für die Lehrgänge gebeten (einschließlich der betreuten Lernzeiten, Verpflichtungen in anderen Lehr-/Studiengängen, Im- und Exporten sowie Deputatsreduzierungen, z. B. für Funktionstätigkeiten).

25

30

Die Gutachtergruppe sieht, dass neben dem hauptamtlichen Personal der UoL auch externe Lehrbeauftragte an der Lehre in den vorliegenden Zertifikatslehrgängen beteiligt sind. Sie begrüßt es sehr, dass zu deren Bestellung eine Ordnung im Entwurf vorliegt, gemäß der die

Hochschule die ausreichende fachliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation externer Lehrbeauftragter sicherstellt.

Gemäß dem Kooperationsvertrag der UoL mit der Europäischen Akademie der Arbeit (EAdA) kann die UoL bei Bedarf ggf. auch auf Personal der Akademie für Lehrleistungen in den eigenen Programmen oder Lehrgängen zurückgreifen. Ob und in welchem Umfang qualifiziertes Personal für die Lehrgänge in diesem Rahmen zur Verfügung steht, ist nach den vorliegenden Informationen nicht zu beurteilen. Die Gutachtergruppe bittet die Verantwortlichen deshalb weiterhin, eine Übersicht über die Lehrenden vorzulegen, auf die bei Ausfall oder zusätzlichem Betreuungsbedarf zurückgegriffen werden kann. Aus der Übersicht sollte sich auch die jeweilige fachliche Qualifikation der Lehrenden erschließen.

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen, dass die Hochschule den Lehrenden Möglichkeiten zur fachlichen und didaktischen Weiterbildung einräumt und entsprechende Optionen zeitlich und finanziell unterstützt.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt	<i>noch nicht zu bewerten</i>
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------	-------------------------------

Kriterium 5.2 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Die Gutachtergruppe hält die finanzielle und materielle Basis der vorliegenden Lehrgänge für angemessen. Hinsichtlich der Finanzierungsgrundlage wird – neben den Einnahmen aus Studien-, Lehrgangs- und Seminargebühren – die Zahlungszusage der beiden Hauptgesellschafter der UoL (IG Metall und DGB) als wichtige Absicherung des Lehrbetriebs zur Kenntnis genommen.

Als vorteilhaft bewertet die Gutachtergruppe in diesem Kontext auch, dass Kooperationen mit der Europäischen Akademie der Arbeit und der Universität Frankfurt den Lernenden u. a. Zugang zu umfangreichen elektronischen und Präsenzmedien-Beständen gewährt.

Auf den erforderlichen Nachweis für die erfolgreiche Implementation der Lernplattform Stud.IP wurde an anderer Stelle hingewiesen (s. oben Bewertung zu Krit. 4.1).

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 5:

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Sie legt allerdings eine „Lehrverflechtungsmatrix“ vor, aus welcher die Gutachtergruppe
5 ersehen kann, dass die Lehrbelastung der hauptamtlich Lehrenden in den vorliegenden Lehrgängen (einschließlich ihrer sonstigen derzeitigen Verpflichtungen) ausreichend ist.

Die zusätzlich eingereichten Informationen über das sonstige Personal insbesondere der EAdA, das ggf. Lehraufgaben in den vorliegenden Lehrgängen übernehmen kann, doku-
10 mentieren neben der jeweiligen fachlichen Qualifikation dieser Personen auch, dass die UoL verlässlich über ausreichende personelle Ressourcen zur Durchführung der Lehrgänge verfügt.

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung werden damit als voll erfüllt betrachtet (Krit. 5.1).

*Hinsichtlich der materiellen Ressourcen (Krit. 5.2) ist hier auf die abschließende Bewertung
15 im vorangehenden Kapitel zu verweisen (s. insbes. zur Lernplattform Stud.IP).*

6. Qualitätsmanagement: Monitoring und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel des Selbstberichts
- „Evaluationssatzung für hochschulische Weiterbildung* / ENTWURF, Anlage C des
20 Selbstberichts
- „Ausführungsbestimmung“ zur Evaluationssatzung (März 2022), Anlage C des Selbstberichts
- Fragebogen zur Lehrgangsevaluation und zur Modulevaluation, Anlage G des Selbst-
25 berichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Methoden und Instrumente

Aus Selbstbericht und Auditgesprächen gewinnt die Gutachtergruppe den Eindruck, dass
30 Hochschule und Verantwortliche dem Thema der Qualitätssicherung hohen Wert beimessen. So ist auf der institutionellen Ebene geplant, eine Stabsstelle mit entsprechendem Zuständigkeitsbereich einzurichten. Auf prozessualer Ebene bildet eine „Evaluationssatzung

für die hochschulische Weiterbildung“ u. a. den Rahmen für die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungs- bzw. Modul- und Lehrgangsevaluationen, mit deren Hilfe die Qualität der Lehre und der Lehrgänge kontinuierlich verbessert werden soll.

5 Ausführungsbestimmungen zur Lehrveranstaltungs-/Modulevaluation bzw. zur Lehrgangsevaluation⁴ legen die Verfahrensgrundsätze dafür fest. Die Gutachterinnen und Gutachter unterstützen die geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Implementierung des Qualitätssicherungssystems (u. a. Einrichtung der Stabsstelle) ausdrücklich.

Weiterentwicklung der Lehrgänge

10 Den genannten Ordnungen lässt sich auch entnehmen, dass die Hochschule Regelkreise für die Verwendung der Qualitätssicherungsinstrumente etabliert hat. Dadurch wird ein strukturierter Austausch über die Ergebnisse aus der Qualitätssicherung auf den verschiedenen Ebenen der Hochschule und unter Einbeziehung aller Hochschulmitglieder, insbesondere auch der Teilnehmenden an den Weiterbildungsangeboten, prozessual sichergestellt. Im Gespräch mit den Lernenden an der UoL wird deutlich, dass deren Kritik und Anregungen
15 formal und informell jederzeit geäußert werden können und dabei in der Regel sehr konstruktiv aufgenommen werden. Das positive Erscheinungsbild des internen Qualitätsmanagements der Hochschule – trotz der noch in der Implementierungsphase befindlichen institutionellen Klammern – hebt die Gutachtergruppe ausdrücklich heraus. Darin werden nach ihrer Überzeugung die Umrisse einer Qualitätskultur sichtbar, die die Weiterentwicklung
20 des Bildungsangebots der UoL wesentlich fördern und auch erleichtern können.

Die Ergänzung des Befragungsinstrumentariums um eine Alumni-Befragung in größeren zeitlichen Abständen könnte nach Ansicht der Gutachtergruppe zusätzliche nützliche Informationen zur Arbeitsmarktrelevanz der Lehrgänge erbringen (s. dazu oben Bewertung zu Krit. 2.6). Grundsätzlich sinnvoll erscheint es ihr auch, in den Modul- wie in den Lehrgangsevaluationen festzustellen, in welchem Umfang die Teilnehmenden die angestrebten Lernziele als in dem Modul bzw. in dem Lehrgang erreicht sehen. Sie begrüßen, dass dies den
25

⁴ Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Nomenklatur der Evaluationsatzung sowie der Ausführungsbestimmung nicht konsistent ist. Gemäß § 7 Abs. 7 EvaS betrifft die Ausführungsbestimmung ausschließlich die Lehrveranstaltungs-/Modulevaluation (§ 7 Abs. 4 EvaS spricht im Plural von „Ausführungsbestimmungen“). Die vorliegende Ausführungsbestimmung (wohl auch ein Entwurf) wird ohne nähere Kennzeichnung unter diesem Namen geführt, trifft aber offenkundig Regelungen nicht nur für die Evaluation der Lehrveranstaltungen/Module, sondern auch für die „Evaluation der Zertifikatslehrgänge“ (§ 1 Abs. 4 – 7). Zudem werden die Begriffe „Lehrveranstaltungs-“ und „Modulevaluation“ synonym verwendet (§ 1 Abs. 1 – 3), was generell missverständlich ist und jedenfalls nicht im Einklang steht mit der in der Evaluationsatzung getroffenen Unterscheidung zwischen beiden Veranstaltungsformen (§ 3 Abs. 3 EvaS). Allerdings ist die Verwendung der Begrifflichkeiten auch dort nicht ganz konsistent (vgl. § 6 Abs. 3 EvaS „Lehrveranstaltungsevaluation einzelner Module“). Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die Hochschule diese Unstimmigkeiten im Zuge der abschließenden Redaktion und Beschlussfassung der betreffenden Ordnungen bereinigen wird.

genannten Ordnungen als Evaluationsgegenstand ausdrücklich festgehalten ist, finden diesen Gegenstand in den vorliegenden Evaluationsfragebogen aber noch nicht adäquat abgebildet. Daher wird empfohlen, die Fragebogen in geeigneter Weise zu ergänzen bzw. anzupassen.

5 *Gleichstellung und Diversität*

Die Gutachterinnen und Gutachter erkennen an, dass die Evaluationsatzung ausdrücklich fordert, Gender- und Diversitätsaspekte bei den Evaluationsverfahren zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 EvaS). Dies erscheint vor dem Hintergrund des Leitbilds der Hochschule auch folgerichtig. Die vorliegenden Evaluationsfragebogen widmen Gleichstellungs- und Diversitätsaspekten jedoch kein erkennbares Gewicht und spiegeln insofern nach dem Eindruck der Gutachtergruppe nicht ausgeschöpfte Reserven bei der strategischen Verfolgung dieser Ziele (z. B. mit Blick auf den geringen Frauenanteil im Lehrkörper für die Weiterbildungsangebote der UoL).

Von Verbesserungspotential in den genannten Einzelaspekten abgesehen sieht die Gutachtergruppe die Qualitätssicherung der vorliegenden Lehrgänge auf einem sehr guten Weg.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 6:

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Zusammenfassend schlagen die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der Analyse und Bewertung des Qualitätssicherungskonzepts für die Zertifikatslehrgänge folgende Empfehlungen vor:

Empfehlungen für alle Zertifikatslehrgänge

_(ASIIN 6) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement institutionell in der geplanten Weise zu verankern. Dabei sollten auch regelmäßige Alumni-Befragungen als Instrument genutzt werden, um die Lehrgänge weiterzuentwickeln.

_(ASIIN 6) Es wird empfohlen, die hochschulweiten und lehrgangsbezogenen Maßnahmen zur Gleichstellung entsprechend dem Leitbild der Hochschule zu verstärken.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Schriftstücke
--

Evidenzen:

- Jeweilige Studien- und Prüfungsordnung / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- 5 • „Allgemeine Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen Weiterbildung*“ / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- „Ordnung für die Bestellung von Lehrbeauftragten“ / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- 10 • „Evaluationssatzung für hochschulische Weiterbildung* / ENTWURF, Anlage C des Selbstberichts
- „Ausführungsbestimmung“ zur Evaluationssatzung (März 2022), Anlage C des Selbstberichts
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

15 Die Gutachtergruppe stellt fest, dass alle lehrgangsrelevanten Regelungen in einschlägigen Ordnungen getroffen sind. Auf die notwendige formale Eindeutigkeit der Charakterisierung des „berufsintegrativen“ Charakters der Lehrgänge (gegenüber einem „nur“ berufsbegleitenden) wurde an anderer Stelle hingewiesen. Im Übrigen liegen die Ordnungen derzeit lediglich in einer Entwurfsfassung vor, doch gehen die Gutachterinnen und Gutachter von
20 der ordnungsgemäßen Inkraftsetzung und Publikation aus.

Analog zu den bereits durchgeführten Studien- und Lehrgängen an der UoL geht die Gutachtergruppe zudem davon aus, dass alle wesentlichen lehrgangsbezogenen Informationen und Ordnungen auf den Webseiten der Hochschule bekannt gemacht werden.

25 Im sog. Studienvertrag, der zwischen den jedem Teilnehmenden und der UoL abgeschlossen wird, sind – wie bereits festgehalten – die beiderseitigen Rechtsbeziehungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach Auffassung der Gutachtergruppe hinreichend geklärt.

30 Überarbeitungsbedarf hat die Gutachtergruppe in den früheren Abschnitten dieses Berichts insbesondere für die Modulbeschreibungen festgestellt. In Ergänzung zu den insofern bereits aufgezeigten Defiziten (u. a. Theorie-/Praxisverknüpfung, Ausweisung der betreuten Lernzeiten) würde die Gutachtergruppe es als sinnvoll ansehen, neben dem Studienverlaufsplan auch den zeitlichen Ablaufplan des jeweiligen Lehrgangs in das veröffentlichte Modulhandbuch zu integrieren. Nützliche Informationen zum zeitlichen Ablauf des

Lehrgangs wären den Lernenden (und ggf. Lehrgangsinteressierten) auf diese Weise unmittelbar zugänglich.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Kriterium 7.2 Abschlussnachweis

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel des Selbstberichts
- Muster des lehrgangsbezogenen Zertifikats, Anlage D des Selbstberichts

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachtergruppe:

Das bei erfolgreichem Abschluss der Lehrgänge verliehene Zeugnis (einschließlich Transcript of Records) gibt ausreichend Auskunft über Inhalt, Struktur und den individuellen Studienerfolg.

Da die Hochschule die Anerkennungsfähigkeit der Zertifikatslehrgänge bzw. einzelner Module für einschlägige Bachelorprogramme (insbesondere die eigenen) hervorhebt, ist es aus Gutachtersicht allerdings empfehlenswert, das Bachelorniveau des Lehrgangs/der Module in geeigneter Weise auch im Zeugnis zu kennzeichnen.

voll erfüllt	erfüllt	überwiegend erfüllt	teilweise nicht erfüllt	nicht erfüllt
--------------	---------	---------------------	-------------------------	---------------

Abschließende Bewertung der Gutachtergruppe nach Stellungnahme des Anbieters zum Kriterium 7:

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme zum Auditbericht der Gutachtergruppe. Zusammenfassend sehen es die Gutachterinnen und Gutachter aufgrund der Analyse und Bewertung der Maßnahmen der UoL zur Dokumentation und transparenten Kommunikation ihrer Lehrgangsangebote (Krit. 7.1 und 7.2) als notwendig an, den „berufsintegrativen“ Charakter des Lehrgangs in den studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig zu kennzeichnen. Dies wurde in Abschnitt 2 bereits als auflagenrelevant festgestellt.

Weiterhin spricht sich die Gutachtergruppe für die folgende Empfehlung für alle Lehrgänge aus:

(ASIIN 7.2) Es wird empfohlen, das Bachelorniveau des Lehrgangs/der Module im Zertifikat (Zeugnis) in geeigneter Form auszuweisen.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bittet die Gutachtergruppe um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme des Anbieters zu den vorangehenden Abschnitten des Zertifizierungsberichtes:

- D1. Lehrverflechtungsmatrix bzw. Auskunft über verfügbares Lehrdeputat für die Lehrgänge (einschl. betreuten Lernzeiten, Verpflichtungen in anderen Lehr-/Studiengängen, Im- und Exporten sowie Deputatsreduzierungen z. B. für Funktionstätigkeiten)
- D2. Übersicht über und Qualifikation von Lehrende/n, auf die bei Ausfall oder zusätzlichem Betreuungsbedarf zurückgegriffen werden kann

E Nachtrag/Stellungnahme des Anbieters (01.06.2022)

Die UoL verzichtet auf eine Stellungnahme und legt folgende Dokumente vor:

- Lehrverflechtungsmatrix ZLGs final
- Personalhandbuch Stand Mai 2022

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachtergruppe (15.06.2022)

Unter Berücksichtigung der Nachlieferungen der UoL sowie aller vorliegender Informationen geben die Gutachterinnen und Gutachter folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

5

Lehrgang	ASIIN-Zertifikat	Zertifizierung bis max.	Niveauzuordnung
Arbeitsrecht	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Tarifrecht und Tarifpolitik	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6

Auflagen

Für alle Zertifikatslehrgänge

10

A 1. (ASIIN 2.3, 2.4) Die Theorie-/Praxisintegration muss in den lehrgangsbezogenen Dokumenten transparent abgebildet, bei den Angaben zum Arbeitsaufwand der Lernenden angemessen berücksichtigt werden. Zusätzlich erforderlicher Arbeitsaufwand (Projektarbeit) ist ggf. durch das Commitment des Arbeitgebers abzusichern.

A 2. (ASIIN 2.4, 7.1) Der „berufsintegrative“ Charakter des Lehrgangs ist in den betreffenden studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig zu kennzeichnen. Das Commitment des Arbeitgebers muss für das Studienarrangement gewährleistet sein.

15

A 3. (ASIIN 2.5) Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf die spezifische berufstätige Studierendenklientel anzupassen und entsprechend zu kommunizieren.

A 4. (ASIIN 3) Eine Auswahl von Klausuren, Transfer-Dokumentations-Reports sowie Projektstudienarbeiten ist vorzulegen (einschl. Benotungen und Bewertungskriterien).

A 5. (ASIIN 4.1) Betreute Lernzeiten und -formen müssen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dargestellt werden.

A 6. (ASIIN 4.1, 5.2) Es ist nachzuweisen, dass die Lernmanagementplattform Stud.IP –mit den angesprochenen Schnittstellen – implementiert und dass dabei Datenschutzbelangen angemessen Rechenschaft getragen wird.

Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht sowie Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte

A 7. (ASIIN 2.1) Die Lehrgangsziele sind so anzupassen, dass sie das Lehrgangskonzept und den Inhalt des Studiengangs realistisch abbilden.

Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht und Tarifrecht und Tarifpolitik

A 8. (ASIIN 3) Konzept, Durchführung und Organisation von Projekt und ggf. Projektstudienarbeit müssen klar geregelt und (u. a. in den Modulbeschreibungen) transparent kommuniziert werden.

Empfehlungen

Für alle Zertifikatslehrgänge

E 1. (ASIIN 2.1, 6) Es wird empfohlen, im Rahmen der Lehrgangsevaluation oder auf sonst geeignete Weise auch festzustellen, inwieweit die Teilnehmenden die formulierten Lernziele als angemessen beurteilen und in welchem Umfang sie diese erreicht sehen.

E 2. (ASIIN 2.5) Es wird empfohlen, das beschriebene Eignungsgespräch im Rahmen der Zulassung der Studierenden regelmäßig zu nutzen.

E 3. (ASIIN 3) Es wird empfohlen, die Lernenden frühzeitig in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen, um sie angemessen auf die Durchführung der Transfer-Dokumentations-Reports und ggf. die Projektstudienarbeit vorzubereiten.

E 4. (ASIIN 6) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement institutionell in der geplanten Weise zu verankern. Dabei sollten auch regelmäßige Alumni-Befragungen als Instrument genutzt werden, um die Lehrgänge weiterzuentwickeln.

E 5. (ASIIN 6.1) Es wird empfohlen, die hochschulweiten und lehrgangsbezogenen Maßnahmen zur Gleichstellung entsprechend dem Leitbild der Hochschule zu verstärken.

E 6. (ASIIN 7.2) Es wird empfohlen, das Bachelorniveau des Lehrgangs/der Module im Zertifikat (Zeugnis) in geeigneter Form auszuweisen.

Für den Zertifikatslehrgang Tarifrecht und Tarifpolitik

E 7. (ASIIN 4.1) Es wird empfohlen, eine virtuelle Betreuung der Lernenden in den einzelnen Modulen regelhaft vorzusehen.

5

G Beschluss der Zertifizierungskommission (15.07.2022)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des ASIIN Zertifikats:

Die Zertifizierungskommission diskutiert das Verfahren. Hinsichtlich der Theorie-Praxis-Integration und des „berufsbegleitenden“ Charakters der Lehrgänge stimmt sie der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich zu, dass ein entsprechendes „Einverständnis“ (Commitment) des Arbeitgebers vorliegen muss, um die Studienziele im vorgesehenen zeitlichen Rahmen zu erreichen. Den betreffenden Zusatz in Auflage 1 (zweiter Satz) hält sie allerdings für entbehrlich, da der Sachverhalt in der weitergehenden Auflage 2 mitumfasst ist. Die Kommission streicht den Zusatz deshalb. Weiterhin nimmt sie eine redaktionelle Änderung in der Empfehlung 4 vor („Alumni“ > „Absolventinnen und Absolventen“).

Im Übrigen stimmt die Zertifizierungskommission der Beschlussempfehlung der Gutachtergruppe vollinhaltlich zu.

Der Zertifizierungsausschuss beschließt:

Die Zertifizierungskommission beschließt die Vergabe des ASIIN-Zertifikats wie folgt:

Lehrgang	ASIIN-Zertifikat	Zertifizierung bis max.	Niveauzuordnung
Arbeitsrecht	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6
Tarifrecht und Tarifpolitik	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2027	6

Auflagen

Für alle Zertifikatslehrgänge

- 5
- A 1. (ASIIN 2.3, 2.4) Die Theorie-/Praxisintegration muss in den lehrgangsbezogenen Dokumenten transparent abgebildet, bei den Angaben zum Arbeitsaufwand der Lernenden angemessen berücksichtigt werden.
- A 2. (ASIIN 2.4, 7.1) Der „berufsintegrative“ Charakter des Lehrgangs ist in den betreffenden studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig zu kennzeichnen. Das Commitment des Arbeitgebers muss für das Studienarrangement gewährleistet sein.
- 10
- A 3. (ASIIN 2.5) Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf die spezifische berufstätige Studierendenklientel anzupassen und entsprechend zu kommunizieren.
- A 4. (ASIIN 3) Eine Auswahl von Klausuren, Transfer-Dokumentations-Reports sowie Projektstudienarbeiten ist vorzulegen (einschl. Benotungen und Bewertungskriterien).
- A 5. (ASIIN 4.1) Betreute Lernzeiten und -formen müssen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dargestellt werden.
- 15
- A 6. (ASIIN 4.1, 5.2) Es ist nachzuweisen, dass die Lernmanagementplattform Stud.IP –mit den angesprochenen Schnittstellen – implementiert und dass dabei Datenschutzbelangen angemessen Rechenschaft getragen wird.

Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht sowie Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte

- 20
- A 7. (ASIIN 2.1) Die Lehrgangsziele sind so anzupassen, dass sie das Lehrgangskonzept und den Inhalt des Studiengangs realistisch abbilden.

Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht und Tarifrecht und Tarifpolitik

- 25
- A 8. (ASIIN 3) Konzept, Durchführung und Organisation von Projekt und ggf. Projektstudienarbeit müssen klar geregelt und (u. a. in den Modulbeschreibungen) transparent kommuniziert werden.

Empfehlungen

Für alle Zertifikatslehrgänge

- 5 E 1. (ASIIN 2.1, 6) Es wird empfohlen, im Rahmen der Lehrgangsevaluation oder auf sonst geeignete Weise auch festzustellen, inwieweit die Teilnehmenden die formulierten Lernziele als angemessen beurteilen und in welchem Umfang sie diese erreicht sehen.
- E 2. (ASIIN 2.5) Es wird empfohlen, das beschriebene Eignungsgespräch im Rahmen der Zulassung der Studierenden regelmäßig zu nutzen.
- 10 E 3. (ASIIN 3) Es wird empfohlen, die Lernenden frühzeitig in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens einzuführen, um sie angemessen auf die Durchführung der Transfer-Dokumentations-Reports und ggf. die Projektstudienarbeit vorzubereiten.
- E 4. (ASIIN 6) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement institutionell in der geplanten Weise zu verankern. Dabei sollten auch regelmäßige Befragungen der Absolventinnen und Absolventen als Instrument genutzt werden, um die Lehrgänge weiterzuentwickeln.
- 15 E 5. (ASIIN 6.1) Es wird empfohlen, die hochschulweiten und lehrgangsbezogenen Maßnahmen zur Gleichstellung entsprechend dem Leitbild der Hochschule zu verstärken.
- E 6. (ASIIN 7.2) Es wird empfohlen, das Bachelorniveau des Lehrgangs/der Module im Zertifikat (Zeugnis) in geeigneter Form auszuweisen.

20 Für den Zertifikatslehrgang Tarifrecht und Tarifpolitik

- E 7. (ASIIN 4.1) Es wird empfohlen, eine virtuelle Betreuung der Lernenden in den einzelnen Modulen regelhaft vorzusehen.

H Erfüllung der Auflagen

Bewertung der Gutachter:innengruppe (23.04.2023)

Auflagen

Für alle Lehrgänge

- 5 A 1. (ASIIN 2.3, 2.4) Die Theorie-/Praxisintegration muss in den lehrgangsbezogenen Dokumenten transparent abgebildet, bei den Angaben zum Arbeitsaufwand der Lernenden angemessen berücksichtigt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Hochschule hat die Theorie-/Praxisintegration in entsprechenden Einleitungsabschnitten der Modulhandbücher („Projektstudium“, „Theorie-/Praxisintegration“) transparent abgebildet. Zudem ist der veranschlagte Arbeitsaufwand der Lernenden nachvollziehbar dargestellt.
ZertK	erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.

- 10 A 2. (ASIIN 2.4, 7.1) Der „berufsintegrative“ Charakter des Lehrgangs ist in den betreffenden studiengangsbezogenen Dokumenten eindeutig zu kennzeichnen. Das Commitment des Arbeitgebers muss für das Studienarrangement gewährleistet sein.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	erfüllt <u>Begründung:</u> Die UoL hat in ihren Erläuterungen und in den lehrgangsbezogenen Dokumenten klargestellt, dass nur der Zertifikatslehrgang <i>Arbeitsrecht</i> im engeren Sinne als „berufsintegrierend“ zu verstehen und daher für diesen Lehrgang auch eine entsprechende Selbstverpflichtung des jeweiligen Arbeitgebers verbindlich einzufordern ist. Hingegen werden alle anderen Lehrgänge als „berufsbegleitend“ eingestuft, so dass das Commitment des Arbeitgebers hier nicht in gleicher Weise erforderlich sei, da „der Workload des Angebots berufsbegleitend realisierbar ist“. Diese Unterscheidung ist

	<p>in den Prüfungsordnungen konsistent berücksichtigt. Die Gutachter:innen stimmen mit der Einschätzung überein und betrachten die Auflage insoweit als erfüllt.</p> <p>Sie machen gleichzeitig darauf aufmerksam, dass die klare Einordnung aller Lehrgänge – mit Ausnahme des Lehrgangs <i>Arbeitsrecht</i> – als „berufsbegleitend“ in den Modulhandbüchern noch angepasst werden muss, gehen aber davon aus, dass die Hochschule diese redaktionelle Anpassung ohne weitere Prüfung vornehmen wird.</p>
ZertK	<p>erfüllt</p> <p><u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.</p>

- A 3. (ASIIN 2.5) Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Blick auf die spezifische berufstätige Studierendenklientel anzupassen und entsprechend zu kommunizieren.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	<p>erfüllt</p> <p><u>Begründung:</u> Die Zulassungsvoraussetzungen wurden insofern verändert, als dass alle Studierenden eine Praxistätigkeit nachweisen müssen, um dem berufsintegrativen oder -begleitenden Ansatz der Angebote Rechnung zu tragen.</p>
ZertK	<p>erfüllt</p> <p><u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.</p>

- 5 A 4. (ASIIN 3) Eine Auswahl von Klausuren, Transfer-Dokumentations-Reports sowie Projektstudienarbeiten ist vorzulegen (einschl. Benotungen und Bewertungskriterien).

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	<p><i>nicht erfüllt / Verlängerung beantragt</i></p> <p><u>Begründung:</u> Die Hochschule beantragt eine Verlängerung zur Auflagenerfüllung um weitere 6 Monate, da die Zertifikatslehrgänge noch nicht ausreichend lange durchgeführt worden seien, um aus allen Bereichen Prüfungsergebnisse vorlegen zu können. Exemplarisch wurden lediglich zwei gute Klausuren (1.7 und 2.2) vorgelegt. Zur abschließenden Bewertung muss den Gutachter:innen eine größere Bandbreite an unterschiedlich bewerteten Klausuren zugänglich gemacht werden.</p> <p>Unabhängig davon fiel bei den beiden vorgelegten Klausuren auf, dass diejenige im Modul „Einführung in die juristische Methodenlehre“ (10 ECTS) im Umfang gegenüber der 8 ECTS-Klausur vergleichsweise klein dimensioniert ist. Die Bewertung „2,2“ wiederum erscheint fraglich, wenn diese Art der Notenstufung laut allgemeinen Prüfungsbestimmungen (§ 8 Abs. 8) nicht vorgesehen</p>

	<p>ist. Für das Modul „Individualarbeitsrecht“ schließlich ist laut Modulhandbuch (Anlage 2 Modulhandbuch Arbeitsrecht, S. 12) als Prüfungsform eine sechs- bis achtseitige wissenschaftliche Ausarbeitung (Transfer-Dokumentations-Report [TDR]) vorgesehen, was die Klausur an dieser Stelle in Frage stellt.</p> <p><i>Hinsichtlich der weiteren Zertifikatslehrgänge:</i> Betriebswirtschaftliche Klausuren sind sinnvoll zur Durchsicht und Einschätzung der Erfüllung z. B. für das Modul M03 Rechnungslegung und Jahresabschlussanalyse im Lehrgang <i>Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte</i>. Die Vorlage von Praxisprojekten zur Einsichtnahme und Einschätzung ist wünschenswert im <i>Lehrgang Tarifrecht und Tarifpolitik</i> (z. B. M04 Tarifverhandlungen und Verhandlungsführung).</p>
ZertK	<p>nicht erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen und dem Antrag der Hochschule.</p>

A 5. (ASIIN 4.1) Betreute Lernzeiten und -formen müssen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar dargestellt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	<p>erfüllt <u>Begründung:</u> Alle Modulhandbücher wurden um eine Einleitung ergänzt, in der sowohl die Lernzeiten und -formen, als auch die Berechnung der ECTS erläutert werden.</p>
ZertK	<p>erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.</p>

5 A 6. (ASIIN 4.1, 5.2) Es ist nachzuweisen, dass die Lernmanagementplattform Stud.IP – mit den angesprochenen Schnittstellen – implementiert und dass dabei Datenschutzbelangen angemessen Rechenschaft getragen wird.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	<p>erfüllt <u>Begründung:</u> Die Hochschule weist die Implementierung der Lernplattform nach. Datenschutzbelangen wird angemessen Rechnung getragen, indem nach Darstellung der Hochschule sowohl die Lernplattform selbst als auch die Prüfungssoftware des Prüfungsamtes über die eigenen Server betrieben werden. Darüber hinaus bestünden Auftragsverarbeitungsverträge mit beiden Anbietern.</p>
ZertK	<p>erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.</p>

Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht sowie Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für Aufsichtsräte

A 7. (ASIIN 2.1) Die Lehrgangsziele sind so anzupassen, dass sie das Lehrgangskonzept und den Inhalt des Studiengangs realistisch abbilden.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Hochschule hat die Lehrgangsziele der beiden Zertifikatslehrgänge so angepasst, dass diese das jeweilige Lehrgangskonzept nunmehr realistisch abbilden. Die geänderten Formulierungen wurden u.a. in die jeweilige Prüfungsordnung aufgenommen.
ZertK	erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.

5 **Für die Zertifikatslehrgänge Arbeitsrecht und Tarifrecht und Tarifpolitik**

A 8. (ASIIN 3) Konzept, Durchführung und Organisation von Projekt und ggf. Projektstudienarbeit müssen klar geregelt und (u. a. in den Modulbeschreibungen) transparent kommuniziert werden.

Erstbehandlung	
Gutachter:innen	erfüllt <u>Begründung:</u> Für beide Zertifikatslehrgänge wurden jeweils die Texte des ersten und des letzten Moduls im Modulhandbuch angepasst; in beiden Studiengängen wird das Projekt im ersten Modul angebahnt und im jeweils letzten finalisiert (Modul 7 im Lehrgang <i>Arbeitsrecht</i> bzw. Modul 4 im Lehrgang <i>Tarifrecht und Tarifpolitik</i>). Darüber hinaus können die Studierenden laut Auskunft in Stud.IP auf einen öffentlichen Bereich zugreifen, in dem sie u. a. Handreichungen zu den verschiedenen Prüfungsleistungen finden. Die Gutachter:innen sehen die Auflage damit als ausreichend erfüllt, sind allerdings der Ansicht, dass der Teil „Durchführung“ noch klarer kommuniziert werden könnte. Sie regen an, dies als zusätzliche Empfehlung an die Hochschule aufzunehmen.
ZertK	erfüllt <u>Begründung:</u> Die ZertK folgt der Bewertung der Gutachter:innen.

Beschluss der Zertifizierungskommission (Umlaufverfahren August/September 2023)

Lehrgang	Auflagenerfüllung	Zertifizierung bis max.	Niveauzuordnung
Arbeitsrecht	Auflage 4 <i>nicht</i> erfüllt	6 Monate Verlängerung	6
Beteiligungsorientierte Führung, Strategie und Kommunikation	Auflage 4 <i>nicht</i> erfüllt	6 Monate Verlängerung	6
Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für mitbestimmte Aufsichtsräte	Auflage 4 <i>nicht</i> erfüllt	6 Monate Verlängerung	6
Tarifrecht und Tarifpolitik	Auflage 4 <i>nicht</i> erfüllt	6 Monate Verlängerung	6

5 Die Zertifizierungskommission beschließt die folgende zusätzliche Empfehlung für die Zertifikatslehrgänge *Arbeitsrecht* sowie *Tarifrecht und Tarifpolitik* in die Mitteilung an die Hochschule aufzunehmen:

„Es wird empfohlen, die Durchführung des Projekts und ggf. der Projektstudienarbeit nachvollziehbarer darzustellen und zu kommunizieren.“

I Erfüllung der verbliebenen Auflage

Beschluss der Zertifizierungskommission (22.03.2024)

5 Mit Schreiben vom 18.09.2023 wurde die Hochschule über die Verlängerung der Zertifizierung ihrer Lehrgänge für 6 Monate zur Erfüllung der noch verbliebenen Auflage 4 (Vorlage einer Auswahl von Klausuren, Transfer-Dokumentations-Reports sowie Projektstudienarbeiten einschl. Benotungen und Bewertungs-kriterien) in Kenntnis gesetzt. Die Hochschule hatte zuvor angegeben, diese Auflage wegen der teils noch nicht, teils sich im ersten Durchlauf befindlichen Zertifikatslehrgänge zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllen zu können und deshalb um Fristverlängerung zur Erfüllung dieser Auflage gebeten.

10 Mit Schreiben vom 21.09.2023 teilt die Hochschule mit, die Auflage auch innerhalb der verlängerten Frist aus gleichem Grund nicht erfüllen zu können. Die Zertifizierungskommission wurde über das Schreiben und die damit verbundene Bitte um eine praktikable Lösung des Sachverhalts irrtümlich erst verspätet informiert.

Prüfung und Beschluss

15 Die Zertifizierungskommission hebt die grundsätzliche Bedeutung der (exemplarischen) Durchsicht von Prüfungen und Projektarbeiten gerade auch im Fall der Zertifizierung von Lehrgängen hervor, über deren Qualifikationsniveau weder allgemein noch im Falle der betreffenden Hochschule aussagekräftige Erfahrungen vorliegen. Insofern erschien es grundsätzlich nachvollziehbar, dass die Gutachter:innen in diesem Fall die Vorlage exemplarischer Klausuren und Projektarbeiten gefordert haben, obwohl es sich um zum Zeitpunkt der Auditierung noch nicht angelaufene Zertifikatskurse handelte.

25 Nach nunmehr fast zwei Jahren werden weiterhin nicht alle Kurse durchgeführt bzw. befinden sich erst in einer frühen Verlaufsphase, so dass aussagekräftige Prüfungen und Projektarbeiten hier immer noch weitgehend fehlen. Daher hält die Kommission es für vertretbar, nicht mehr auf die Erfüllung der Auflage zu bestehen. Gleichzeitig befürwortet sie einhellig, im Anschreiben an die Hochschule auf die grundsätzliche Bedeutung des Anforderungsniveaus von Prüfungen und vergleichbaren Leistungsnachweisen für die Einschätzung der Qualifikationsstufe und damit im weiteren Sinn für die Qualitätssicherung der Zertifikatslehrgänge hinzuweisen.

Die Zertifizierungskommission beschließt aus dem genannten Grund, die verbliebene Auflage 4 (Prüfungen und Projektarbeiten) aufzuheben und die Zertifizierung aller Lehrgänge auf die volle Zertifizierungsdauer von 5 Jahren zu verlängern.

5 In das Anschreiben an die Hochschule wird die folgende zusätzliche Empfehlung für alle Zertifikatslehrgänge aufgenommen:

„Im Zuge der Re-Zertifizierung wird besonders überprüft werden, inwieweit Prüfungen und Projektarbeiten dem Anspruchsniveau von Stufe 6 des europäischen Qualifikationsrahmens (Bachelor) entsprechen.“